

Koordination Nordwestschweiz Landwirtschaft / Umweltschutz

Merkblatt (Stand März 2018)

Leckerkennung für Güllebehälter

Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt informiert über die Leckerkennung für Güllebehälter. In der Grundwasserschutzzone S3 ist eine Leckerkennung obligatorisch.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), Art. 15 und 16
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), Art. 28
- Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft BAFU und BLW 2011 (PDF Download; www.bafu.admin.ch)

Kanton:

Siehe Hinweise am Schluss des Merkblattes

Grundsätze

In der Grundwasserschutzzone S3 gelten besondere Anforderungen. Aus Gründen des Trinkwasserschutzes reicht der Dichtheitsnachweis vor Inbetriebnahme nicht aus. Die Dichtheit muss auch während des Betriebs der Anlage regelmässig überwacht werden können. Deshalb sind Güllebehälter in der Grundwasserschutzzone S3 nur mit Leckerkennung zugelassen.

Die Planung der Tragkonstruktion und der Leckerkennung hat durch einen fachlich ausgewiesenen Bauingenieur unter Beachtung der einschlägigen SIA Normen (190, 260, 261, 262, 267, 272 und 469) zu erfolgen.

Planung, Ausführung

Die Dichtungsbahnen sind bis über den erdbedeckten Bereich des Behälters hochzuziehen. Dichtungsbahnen an den Wänden der Lagerbehälter sind so zu befestigen, dass kein Sickerwasser in den Zwischenraum zwischen Dichtungsbahn und Lagerbehälter eindringen kann.

Der Baugrund ist so vorzubereiten, dass keine Risse in den Dichtungsbahnen entstehen können.

Beim Hinterfüllen des Behälters sind entsprechende Massnahmen zum Schutz der Dichtungsbahnen zu treffen.

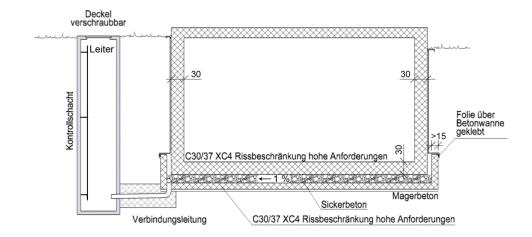
Die Auffangwanne ist mit ca. 1% Gefälle gegen den Auslauf zum Kontrollschacht (KS) auszubilden.

In der Sickerkiesschicht ist eine Ringleitung aus Sickerrohren \emptyset 100 mm einzubauen und an den KS anzuschliessen. Entsprechende Spülstutzen sind einzubauen.

Der Kontrollschacht ist mit einem verschliessbaren und dichten Deckel zu versehen und mit einer Steigleiter (ab 120 cm Tiefe) zu ergänzen. Unter dem Deckel ist eine Gefahrentafel mit dem Hinweis "Zutritt nur mit Atemschutzgerät" anzubringen (Biogas).

Vor der Inbetriebnahme ist der Güllebehälter mit dem Formular <u>"Baukontrollen und Dichtheitsprüfung für neue Hofdüngeranlagen vor Inbetriebnahme"</u> abzunehmen. Das Formular ist der zuständigen Behörde zuzustellen.

Ausführung mit Wanne



Hinweise Kanton

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR, SAR 781.200).

Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR, SAR 781.211).

Der Ordner <u>Siedlungsentwässerung</u> bietet Grundlagen, Hinweise, Weisungen und Hilfsmittel rund um die Siedlungsentwässerung. Der Bereich <u>Gewässerschutz in der Landwirtschaft</u> sowie das Merkblatt <u>"Grundlagen für das Erstellen von Hofdüngeranlagen und Flachsilos"</u> sind ebenfalls beschrieben.

Kontakt

Landwirtschaft Aargau, Ressourcenschutz, Stefan Gebert, Tellistrasse 67, 5001 Aarau, 062 835 27 79, stefan.gebert@ag.ch.

Das Merkblatt und weiterführende Informationen zum baulichen Umweltschutz in der Landwirtschaft finden Sie unter www.ag.ch/landwirtschaft.